

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 68, 1903, S. 308 - 308

Literatur

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

schlußerklärung vorliegt, ob einer der gesetzlich zulässigen Fälle der Nebenklage gegeben ist. Letztere Voraussetzung trifft auch dann zu, wenn zwar wegen eines Delikts Anklage erhoben ist, welches den Anschluß an das Verfahren als Nebenkläger nicht rechtfertigt, der als Nebenkläger sich anschließende aber behauptet, es liege ein zur Nebenklage berechtigendes Delikt im idealen Zusammenhange mit dem der Anklage zu Grunde liegenden vor (Stenglein, Die Nebenklage, Gerichtssaal Bd. 35 S. 295; Rechtspr. des RGer. Bd. 8 S. 468). Beschluß vom 10. Februar 1902; Beschw.-Reg. Nr. 45/02.

IV. Literatur.

1) J. Schweizer Verlag (Arthur Sellier) München.

a) Von Landgerichtsrat Sauer's schon früher rühmend erwähntem Werke „**Testamente und Erbverträge in Bayern**“ ist nunmehr die dritte Lieferung erschienen, welche das Recht der Testamente und Erbverträge in eingehenden Erörterungen zum Abschlusse bringt, um alsdann zu einer etwas kürzeren Behandlung des gesetzlichen Erbrechts und des Pflichtteilsrechts überzugehen. Preis der Lieferung (S. 161—320) 3 Mk.

b) Für Rechtspraktikanten bestimmt ist ein kurzes Schriftchen von Amtsrichter von der Pfordten in München „**Der Staatskonkurs**“. 29 S. Preis 60 Pfg.

2) C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung (Oskar Beck), München.

a) In der Sammlung kleiner roter Handausgaben ist eine Bearbeitung des **Gesetzes, betr. die Aufhebung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens** von Justizrat S. Merzbacher in Nürnberg erschienen, welche Literatur und Rechtsprechung in außerordentlicher Reichhaltigkeit berücksichtigt. 95 S.

b) Von Bezirksamtsassessor Seiler's gründlich gearbeitetem **Kommentare zum Schulbedarfsgeetze** vom 28. Juli 1902 ist die 3. Lieferung erschienen, die in den Erläuterungen bis zu Art. 15 des Gesetzes vorgeritten ist. S. 201—288.

3) Carl Heymann's Verlag, Berlin.

„**Der abstrakte Vertrag** in seinen historischen und dogmatischen Grundzügen“ von Dr. Friedrich Karl Reubecker, Privatdozent an der Universität Berlin. 59 S.

Nur eine kurze Skizze, aber interessant durch die Reichhaltigkeit des historischen und rechtsvergleichenden Stoffes. Für das geltende Recht kommt der Verfasser zu folgendem Resultate: Verfügungen sind grundsätzlich, aber in nur eingeschränkter Weise abstrakt, die Verpflichtungsakte sind dagegen nicht abstrakt in materiellem Sinne, auch nicht Schuldversprechen und -Anerkenntnis. Wohl aber sind die beiden letzteren prozessualisch abstrakt; sie genügen als Klagefundament und geben Beweisstellung. O.

Redaktions-Adresse: München 23, Franz-Joseph-Straße 2/I.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. Karl Gareis, ord. Professor der Rechte in München, und Karl Osthelder, Rat des Rgl. Obersten Landesgerichts in München.

Verlag von Palm & Gutz (Carl Gutz) in Erlangen.

Druck von U. E. Sebald, Buchdruckerei, Nürnberg.